

*La Légation d'Allemagne à Berne au Département politique**Copie*
N

Bern, 20. August 1917

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft, dem Schweizerischen Politischen Departement ergebenst Nachfolgendes mitzuteilen:

Die Kaiserliche Regierung erklärt ihr Einverständnis mit dem hier beiliegenden Abkommen vom 20. August 1917¹ unter der Voraussetzung, dass über nachfolgende Punkte Einverständnis besteht.

1. Von der Gesamtmenge von 200 000 Tonnen Kohle in guter Qualität sollen 120 000 – 140 000 Tonnen in Kohle und Steinkohlenbriketts zur Ablieferung gelangen. Davon sollen auf alle Fälle 28 000 Tonnen Gaskohle mit einem Gehalt von mindestens 28% flüchtiger Bestandteile der aschen- und wasserfreien Substanz sein. Die übrigen 60 000 – 80 000 Tonnen verteilen sich auf Koks und Braunkohlenbriketts. Für die Bundesbahnen sind 38 000 Tonnen, für die Nebenbahnen 6000, für die Gaswerke 39 000 und für Hausbrand und Industrie, einschliesslich Braunkohlenbriketts, 117 000 Tonnen bestimmt.

2. Bei der Ausfuhr von Eisen und Stahl wird insbesondere auch auf die Befriedigung der in Betracht kommenden verschiedenen Bedürfnisse, vorab auf die Deckung des zu öffentlichen Zwecken Benötigten, Bedacht genommen werden, wobei in keiner Weise auf den Grad der Genehmigung des schweizerischen Bezügers abgestellt werden soll.

3. Die Belieferung der Aluminium A.G. in Neuhausen mit Teer und Teerprodukten aus Deutschland soll in bisherigem Masse erfolgen.

Im übrigen soll Deutschland das Recht haben, von den in der Schweiz aus deutschen Kohlen, schweizerischem Torf und schweizerischem Holz nachweisbar erzeugten Mengen von Teer und Teerprodukten für die für Deutschland arbeitenden Firmen bis zu einem Drittel zu fordern, mindestens 400 Tonnen monatlich, sofern

1. Reproduit en Annexe I.

die Lieferung von Gaskohlen aus Deutschland im monatlichen Durchschnitt nicht unter 25 000 Tonnen zurückbleibt.

Andernfalls reduziert sich die Zuteilmenge für die für Deutschland in der Schweiz arbeitenden Firmen im Verhältnis 6 (Schweiz) zu 4 (Deutschland).

4. Die bisherige Vereinbarung über Zinkabfälle fällt dahin, sofern die «Vorschriften betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial» in Kraft getreten sind.

5. Das bisherige Abkommen über die Ausfuhr von metallhaltigen Rückständen fällt dahin. Die Ausfuhr muss von nun ab Spezialvereinbarungen vorbehalten bleiben. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ernstlich bestrebt sein, die Genehmigung der S.S.S. zur Ausfuhr der unter der Herrschaft des alten Abkommens eingekauften rund 350 Tonnen Abfälle herbeizuführen.

Die Rückstände von Metallen, welche aus Deutschland eingeführt sind, dürfen dementsprechend auch nicht über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze ausgeführt werden.

6. Alle Gesuche um Ausfuhr nach den Ententestaaten oder durch diese nach neutralen Ländern von Waren, die aus oder durch die Zentralmächte eingeführt werden oder mit aus den Zentralmächten eingeführten Materialien oder Rohstoffen hergestellt sind, sind der Treuhandstelle entweder direkt oder durch Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Die Treuhandstelle behandelt die Gesuche wie folgt:

1. Sie legt, mit dem Vermerk «Treuhandstelle einverstanden» versehen, dem Sekretariat der Ausfuhrkommission II alle Gesuche zur Weiterbehandlung vor:

a) bei denen es sich offensichtlich nicht um Kriegsmaterial handelt und deren Bewilligung keine anderweitigen staatlichen Bindungen oder allfällige besondere Bedingungen entgegenstehen;

b) bei denen es sich um Kriegsmaterial handelt, für das jedoch die für die Ausfuhr von solchem geltenden Vorschriften offensichtlich erfüllt sind.

2. Sie prüft alle übrigen Gesuche gemeinsam mit dem Sachverständigen der Zentralmächte.

Die schweizerische Regierung erklärt, dass die Treuhandstelle in die Lage versetzt werden wird, Verstösse gegen bestehende Vorschriften ebenso wirksam zu ahnden, wie dies durch die S.S.S. oder ihre Syndikate geschieht.

7. Deutscherseits wird davon Kenntnis genommen, dass die in § 2 des Abkommens vom 2. September 1916² erwähnte und in den Anlagen 6 und 7 zu diesem Abkommen näher behandelte schweizerische Eisenzentrale aufgehoben und durch die neue Organisation der «Schweizerischen Eisenzentrale in Bern», welche amtlichen Charakter trägt, ersetzt worden ist.

Im Verkehr zwischen der Eisenzentrale und den deutschen Behörden treten Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ein.

8. Über die Eisenversorgung der Schweiz sind die aus der Anlage ersichtlichen Vereinbarungen getroffen worden.

9. Es besteht Einverständnis darüber, dass Gold von der Nationalbank nach Feingehalt und Gewicht als Zahlung angenommen wird.

2. Cf. n° 212, Annexe.

10. Zuweisung von Eisen- und Stahlabfällen. Alle schweizerischen Werke, welche Abfälle von neuem Eisen und Stahl sowie Alteisen verarbeiten, werden angewiesen, diese Materialien ausschliesslich durch die Vermittlung der schweizerischen Eisenzentrale in Bern zu beziehen, welche die Verteilung der vorhandenen und sich ergebenden Abfälle aus deutschem Material vornimmt. Deutschland verzichtet auf die ihm zustehende Ausfuhr von Abfällen aus deutschem Eisen und Stahl aus der Schweiz nach Deutschland solange, als die schweizerische Eisenzentrale nachweist, dass die für Deutschland arbeitenden schweizerischen Werke, welche Ferrolegierungen verarbeiten, 60% des aus deutschem Material vorhandenen und sich ergebenden Abfalls erhalten.

Der Preis für Eisen- und Stahlspäne beträgt für die Dauer des Abkommens Fr. 7.50 per 100kg frei Verbrauchsstation.

11. Die Schweiz wird Ausfuhrgesuche für Aluminiumfabrikate nach Deutschland bewilligen, wenn nicht nachweislich für diese Fabrikate zurzeit der beabsichtigten Ausfuhr Eigenbedarf in der Schweiz besteht.

12. Folgende Austauschmengen werden vereinbart:

I. Deutsche Erzeugnisse freizugeben bis 30. April 1918:

2250 Wagen 20- oder 30%iges Kalisalz mit mindestens 4500 Tonnen reinem Kaligehalt.

1125 Wagen Thomasmehl oder dem Düngerwert entsprechende Mengen Rhaniaphosphat.

300 Wagen Rohzucker als Ersatz des Zuckers, der in Schokolade, Kondensmilch, Früchten, Konserven usw. aus der Schweiz geliefert wird.

6 Wagen Zucker- und Runkelrübensamen.

250 Wagen Stroh.

30 Zisternenwagen von je 10000 kg Leicht- oder Schwerbenzin monatlich, nach besonderer Vereinbarung.

15 Wagen Rohzink monatlich.

6 Wagen Zinkbleche und Zinkfabrikate monatlich.

30 Wagen Kartoffeltrocknungserzeugnisse monatlich.

Kartoffeltrocknungserzeugnisse können nur für den Fall geliefert werden, dass die deutsche Kartoffelernte die Abgabe gestattet. Im Falle der Lieferung wird sich die Schweiz des eigenen Einkaufes in den Niederlanden enthalten.

II. Schweizerische Erzeugnisse freizugeben bis 30. April 1918:

80 Wagen Käse, Kondensmilch und sonstige Milcherzeugnisse monatlich; Frischmilchbelieferung tunlichst im bisherigen Umfange.

10000 Stück Zucht- und Nutzvieh.

Eine Verpflichtung zur Abnahme von Zucht- und Nutzvieh besteht deutscherseits nicht.

4000 Stück Ziegen.

15 Wagen Schokolade monatlich, vom 1. Januar 1918 an.

50 Wagen Frucht- und andere Konserven monatlich.

Frisches Obst, Obstwein, Traubenwein, Obstbranntwein, getrocknete und nasse Obsttrester und Traubentrester nach Möglichkeit.

13. Alle Absprachen der Abkommen vom 2. September 1916 und 3. Mai 1917 sowie der Anlagen dazu, die mit den jetzigen Vereinbarungen nicht in Widerspruch stehen, bleiben sinngemäss auch weiter in Kraft.

Einer sehr gefälligen Bestätigung des Einverständnisses darf entgegengesehen werden.

ANNEXE I

ABKOMMEN ÜBER DEN AUSFUHRVERKEHR

Copie

§ 1.

Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen für 200 000 Tonnen Kohle und 19 000 Tonnen Eisen und Stahl monatlich. Es wird in dem ernstesten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.

Der Preis für obige 200 000 Tonnen Kohle wird bis zum 30. April 1918 auf der Basis von 90 Franken für die Tonne ab Grube einschliesslich Kohlensteuer Vertragspreis Saar festgelegt.

Die Preise für Eisen und Stahl sind wie in Anlage 1³ angegeben vereinbart worden.

Frachterhöhungen gehen zu Lasten des schweizerischen Abnehmers, Erhöhungen der Kohlensteuer sowie alle etwaigen neuen Steuern und Gebühren oder Abgaben zu Lasten des Lieferers. Eine Differenzierung in der Fracht zwischen schweizerischen und deutschen Abnehmern findet nicht statt.

§ 2.

Die Schweiz gewährt Deutschland einen Kredit von 20 Millionen Franken monatlich nach Massgabe des Kreditabkommens in Anlage 2⁴.

§ 3.

Im übrigen werden beiderseits Ausfuhrbewilligungen für zu vereinbarende Austauschmengen und darüber hinaus wie bisher ohne besondere Gegenleistung im Rahmen des Möglichen erteilt werden.

§ 4.

Die Schweiz wird dafür sorgen, dass die Beurteilung von Gesuchen betreffend Ausfuhr von Waren nach den Ententestaaten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die Treuhandstelle und die Ausfuhrkommission II im gleichen Rahmen und in gleicher Ausdehnung erfolgt, wie dies hinsichtlich der Gesuche für Ausfuhr nach den Zentralmächten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die S.S.S. und die Ausfuhrkommission I geschieht.

Deutscherseits wird den in Anlage 3⁵ enthaltenen schweizerischen Vorschriften über die Ausfuhr von Kriegsmaterial zugestimmt.

§ 5.

Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft bis zum 30. April 1918, doch hat jeder Teil das Recht, mit zweimonatlicher Frist zum Monatsende zu kündigen.

3. *Non reproduit.*

4. *Non reproduit.*

5. *Non reproduit.*

20 AOÛT 1917

593

ANNEXE 2

CONSEIL FÉDÉRAL

Proposition du Chef du Département de l'Economie publique, E. Schulthess

Genehmigung des deutschen Abkommens

/.../⁶

Bern, 23. August 1917

Alles in allem genommen ist das vorliegende Abkommen selbstverständlich keineswegs erfreulich und auch für uns nicht günstig. Wir haben es erlebt, dass von einem zum andern Mal die Opfer, die wir bringen müssen, grösser werden und die Zugeständnisse, die wir erreichen können, immer geringer werden. Es ist auch unbestreitbar, dass durch die Einräumung eines Kredites an Deutschland bereits bestehende Wünsche der Ententestaaten um Erwirkung von Krediten lebhafter werden und dass insofern das Abkommen eine unangenehme Rückwirkung haben wird. Andererseits darf hervorgehoben werden, dass, soviel wir beurteilen können, Deutschland durch den Preis seiner Einfuhr und den eingeräumten Kredit seine Zahlungen in der Schweiz kaum ausführen können, so dass eine Geldausfuhr nicht in Betracht kommt. Endlich ist das Abkommen von so vielen Verkläuterungen umgeben, dass eine direkte Rückwirkung auf die andere Seite nicht in dem Masse zu befürchten ist, wie dies bei der Einräumung eines blossen Kredites tel quel der Fall wäre. Überhaupt befand sich die Schweiz, da sie nicht in der Lage ist, sich anderswoher die Kohle zu beschaffen und diese für die Aufrechterhaltung ihres wirtschaftlichen Lebens absolut nötig ist, in einer Zwangslage. Sie musste indessen zu einem Abschlusse zu gelangen suchen und deshalb der andern Seite Konzessionen machen, die diese mit Rücksicht auf den eigenen Kohlenmangel und die ganze wirtschaftliche und politische Lage verlangten. Sachlich ist natürlich das Abkommen unendlich viel besser als kein solches; denn ohne vertragliche Bindung würde die Schweiz weder genug Kohle erhalten noch in der Lage sein, in der Organisation der Kohlenverteilung und in bezug auf die Preise irgendwie Ordnung zu halten.

Mit Rücksicht auf diese, Ihnen vielfach bereits mündlich dargelegten Verhältnisse empfehlen wir Ihnen die Genehmigung dieses Abkommens. Wir haben auf Samstag, den 25. August die Vertreter der wirtschaftlichen Interessentengruppen zu einer Konferenz eingeladen, um ihnen Aufklärungen über das Abkommen zu geben und die Stellung der beteiligten Kreise festzulegen. Wir werden nicht ermangeln, Ihnen vom Ergebnis dieser Konferenz noch Kenntnis zu geben.

Antrag:

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement sei ermächtigt, das Abkommen mit Deutschland über den Ausfuhrverkehr vom 20. August 1917 mit Anlagen als definitiv genehmigt zu erklären und mit der deutschen Gesandtschaft entsprechende Noten auszutauschen⁷.

6. *La première partie de la proposition expose et commente les stipulations de l'accord.*

7. *Le Conseil fédéral accepte la proposition du Département de l'Economie publique à sa séance du 27 août 1917. Cf. E 1004 1/265, n^o 2126.*